

109-4-776

MINISTERSTVO NÁRODNÍ BEZPEČNOSTI
ARCHIVNÍ A STUDIJNÍ ODBOR

Došlo 109-4/776
Č. 109-4/776
Přílohy 20 listů

20 listů

14.4.2009 kural

ST S

IV. D - 171 /42.

IV. D - 172 /42.

Der Befehlshaber der Sicherheitspolizei
und des SD

Prag, den 20. Mai 1942.
XIX, Kasarienallee 19

Tgb. Nr. S. d. S. - FK 11611/42
Bitte bei der Antwort vorliegendes Geschäftszeichen und Datum anzugeben.

Das des Saassekretärs
beim Reichsprotector
in Böhmen und Mähren.
Eing.: 21. MAI 1942

An den

Höheren W- und Polizeiführer beim
Reichsprotector in Böhmen und Mähren
W-Gruppenführer K.H. Frank,

P r a g.

Betr.: Polizeiwachtmeister Ernst Richter
geb. 17.11.02, wohnh. Groß-Kuchelbad 24.

Bezug: -

Anlg.: -

Die Ehefrau des obengenannten Angehörigen der Deutsche Schutzpolizei, Marie geb. Krasny, geb. 9.8.10, ist rein tschechischer Abstammung und Protectoratsangehörige. Sie hat einen Antrag auf Zuerkennung der deutschen Staatsangehörigkeit gestellt, der jedoch wegen ihrer Nichtwiedereindeutschungsfähigkeit abgelehnt werden musste. Richter selbst ist ebenfalls als unterdurchschnittlich zu bezeichnen, er ist nur 1,63 m groß. In vorliegendem Falle wäre zu überprüfen, ob R. aus den dargelegten Gründen nicht aus der Polizei zu entlassen ist.

Im Auftrage:

W-Obersturmbannführer.

*da nicht zugewiesen
S. d. S.
1. 8/2. 02*

2

Büro des Staatssekretärs
beim Reichsprotektor
in Böhmen und Mähren.
Eing.: 24. JULI 1942

Urschriftlich mit einer Anlage
an 1/4-Obersturmbannführer Dr. G i e s
nach Kenntnisnahme zurückgereicht.

Konzept

5. 10. 42
10. 291 6. 42

i. H.

J. K. K. K.

Für im Innern Dienst

St. S. 172 6/42

2a

Schmitt Prag		fil.
19460	2 1. VII. 1942	
Arbeits:	Aktenzeichen:	

Gruppe Justiz
I/9 E I 1885/42

Prag, den 11. Juli 1942

Urschriftlich mit dem SD-Bericht vom 29. Juni 1942

Herrn ORR Dr. G i e s
im
H a u s e

Des Staatssekretärs
beim Reichsprotector
in Böhmen und Mähren.
Eing.: 14. JULI 1942

wieder zugeleitet.

Der Sachverhalt ist Herrn Staatssekretär kürzlich vorgetragen worden. Die Nichtveröffentlichung des Urteils ist seinerzeit auf Weisung des Herrn Staatssekretärs erfolgt. Über die Veröffentlichung im Falle einer Vollstreckung soll zu gegebener Zeit entschieden werden.

G. 24

dem H. Leitab.
Schmitt Prag,
Prag,
zur Kenntnis übermitteln.

24267

Mein

16/17

44. O. Schmitt 18. 7. 42. St. G. D. G. - 172 d/42

Sicherheitsdienst RFH

SD-Leitabschnitt Prag

III A

SA 117

Prag=Bubentisch, den 29. Juni 1942. 3

Sachfenweg

Fernsprecher 77444

1.) An das

Reichssicherheitshauptamt

- III A -

B e r l i n .

Büro des Staatssekretärs
beim Reichsprotector
in Böhmen und Mähren.

Eing.: -2. JULI 1942

Eingegangen
Gruppe Justiz

am - 3. VII. 1942

2.) An den

Herrn Staatssekretär beim Reichsprotector
in Böhmen und Mähren,

H-Gruppenführer K. H. Frank,

P r a g,

Czernin-Palais.

Betr.: Todesurteil gegen Dr. Krampf und dessen stimmungsmäßige Auswirkungen.

Vorg.: Ohne.

Unter der deutschen Bevölkerung Brünns hat das am 18. 5. 1942 vom Sondergericht in Brünn gegen den als Volksschädling (wegen schwerer passiver Bestechung und Unterschlagung von WHW-Geldern in dienstlicher Eigenschaft) angeklagten, ehemaligen Angestellten des Oberlandrats Brunn, Dr. Kurt Erich Krampf, gefällte Todesurteil allgemein große Befriedigung ausgelöst, und man erwartet, daß in allen noch in Schwebelage befindlichen Fällen mit gleicher Schärfe vorgegangen wird.

In tschechischen Kreisen hat das Urteil, soweit es bekannt wurde, ebenfalls einen nachhaltigen Eindruck hinterlassen.

Es wird jedoch vermißt, daß über diesen Prozess nichts in den Tageszeitungen berichtet wurde, wodurch der Gerüchtebildung, daß sich auch noch andere Beamte des Oberlandrats Brunn Unregelmäßigkeiten haben zu Schulden kommen lassen, Vorschub geleistet würde.

b.w.

*g. g.
Lebensweis. Das
Krisen
zum Kenntnis über
sachl.
dies
3/2.42*

12/7

*III A EI 1885/42
Vorg. am 21.5.42 an S. 1.*

St. S. 28-1714-42

4

Wie hierzu bekannt geworden ist, hatte der Staatsanwalt, der an der Hauptverhandlung teilnahm, am 19.5.42 sofort eine Pressenotiz über die Verurteilung des Dr. Krampf angefertigt und telefonisch an die Justiz-Pressestelle in Prag durchgegeben. Er wies hierbei darauf hin, daß die Angelegenheit Krampf unter der Brünner Bevölkerung zu grösserer Gerüchtebildung Anlaß gegeben habe und daß es daher trotz der öffentlichen Sitzung noch notwendig sei, die Bevölkerung in der Presse eingehend über den Fall aufzuklären. Beispielsweise werde bereits erzählt, daß Krampf Millionenbeträge des WHW unterschlagen habe. Erfolge in dieser Hinsicht keine Aufklärung der Bevölkerung, so bestehe Gefahr, daß die Deutschen dem WHW Mißtrauen entgegenbringen könnten. Weiter müsse die Notiz mit Rücksicht auf die anderen Beamten des Oberlandratsamtes sofort erscheinen, damit jeder genau wisse, daß nur die drei verurteilten Angestellten schuldig seien. Am zweckmäßigsten sei es, diese Pressenotiz auf der ersten Seite der Zeitungen, ähnlich wie die seinerzeitigen Standgerichtsurteile, zu bringen und auch eine Veröffentlichung in der tschechischen Presse zuzulassen, damit auch die Tschechen sehen können, daß gegen Deutsche scharf vorgegangen wird, wenn sie sich etwas zu Schulden kommen lassen. Die Pressestelle der Justiz in Prag teilte jedoch mit, daß die Pressenotiz erst eingehend geprüft werden müsse.

Dazu wurde geäußert, daß der Wert einer Veröffentlichung, die nicht sofort erfolge, hinfällig sei, da nach einer gewissen Zeit das Interesse der Bevölkerung an der Angelegenheit abflaue. Eine Bekanntgabe der Urteilsvollstreckung dürfte kaum noch irgendwelche Bedeutung haben, da zunächst einmal die gesamten Akten mit dem Gnadengesuch über verschiedene Zwischenstellen zum Reichsjustizministerium gehen müssen. Dieser Instanzenweg dauere vermutlich mehrere Wochen, etwa bis Ende Juli. Wenn dann die Urteilsvollstreckung bekanntgegeben werde, erinnere sich kaum noch jemand an die Angelegenheit Krampf. Außerdem sei zweifelhaft, ob die Urteils-

vollstreckung mit den bekannten roten Plakaten veröffent-
licht werde.

Savoy.
Stornbanauführer

1919

6a

Brünn, den 27. Mai
Görlitzerstrasse 7
Telefon Nr. 120919
Görlitzerstrasse 7
Telefon Nr. 120919

Der Oberbürgermeister in Brünn
für die Bezirke Brünn Stadt und Land
(einzig. Geschäft)
Böhmische Technische Hochschule

damals sofort schriftlich und mündlich darauf hingewiesen, dass bis zu diesem Zeitpunkt in Brünn infolge der vorhandenen Personalknappheit die Arisierung unmöglich werde abgeschlossen sein können, selbst wenn mit grösster Beschleunigung gearbeitet würde. So waren denn zum vorgeschriebenen Endtermin noch rund 300 jüdische Betriebe vorhanden, die sich heute auf rund 90 vermindert haben. Die Hereinnahme von zusätzlichem Personal war dadurch erschwert, dass Inspektoren aus dem Reich nicht mehr abgegeben wurden und gut qualifizierte deutsche Angestellte - es kamen dafür nur solche mit gewissen Vorkenntnissen in Betracht - in Brünn bei den starken Personalanforderungen der hiesigen deutschen Industriefirmen nicht mehr zur Verfügung standen.

Dr. Rudolf musste unter diesen Verhältnissen als Referent selbst die Sachbearbeitung in den Bezirken Boskowitz und Wischau übernehmen und seinen Sachbearbeitern erweiterte Bewegungsfreiheit überlassen. Diese sachlichen und personellen Schwierigkeiten hat sich Dr. Krampf in der im Urteil geschilderten Weise zu Nutze gemacht.

Zum zweiten Absatz auf Seite 6 des Urteils darf ich erläuternd ausführen, dass Dr. Krampf in dieser Sache mir persönlich nicht Vortrag erstattet hat, sondern dass Dr. Rudolf von mir Weisungen einholte, ob der Betrieb des Charlottenbades liquidiert oder in deutsche Hand überführt werden sollte. Ich habe mich für letzteres entschieden, einmal, weil die unzureichenden sanitären Anlagen in Brünn die Schliessung einer Badeanstalt nicht angezeigt erscheinen liessen, dann auch, weil ein Bedarf an deutschen Wäschereien in Brünn besteht und schliesslich weil ich in diesem Stadtviertel einen neuen deutschen Stützpunkt gewinnen wollte. Ueber den Sachwert des Unternehmens wurde dabei nicht gesprochen, da wohl von Dr. Rudolf und auch von mir selbstverständlich davon ausgegangen wurde, dass die Bewertung in Ordnung ging.

Im übrigen darf ich auf meinen mündlichen Vortrag Bezug nehmen.

M. d. W. d. G. b.

24560



Handwritten signature in blue ink.

Vertical handwritten notes in blue ink on the right margin.

7

U r t e i l .

I m N a m e n d e s D e u t s c h e n V o l k e s !

Strafsache gegen:

- 1.) den verheirateten früheren Angestellten Dr. Kurt Erich K r a m p f, geboren am 24.7.1909 zu Brünn, wohnhaft in Brünn, Adlergasse Nr.26, in dieser Sache seit dem 4.3.1942 in Polizei- und seit dem 16.4.1942 in Untersuchungshaft im deutschen Landgerichtsgefängnis in Brünn,
- 2.) den geschiedenen früheren Angestellten Oskar S c h a f - r a n e k, geboren am 23.8.1896 zu Wien, wohnhaft in Brünn, Kopalgasse Nr.21, in dieser Sache seit dem 4.3.1942 in Polizei- und seit dem 16.4.1942 in Untersuchungshaft im deutschen Landgerichtsgefängnis in Brünn,
- 3.) den verheirateten früheren Angestellten Heinrich B r a u - n e r, geboren am 13.12.1898 zu Heinrichsthal, Bez. Lettowitz, wohnhaft in Brünn-Schimitz, Riebergasse 145, in dieser Sache seit dem 9.3.1942 in Polizei- und seit dem 16.4.1942 in Untersuchungshaft im deutschen Landgerichtsgefängnis in Brünn,

wegen Verbrechens nach § 4 der Volksschädlingsverordnung u.a.

Die III. Kammer des Sondergerichts bei dem Deutschen Landgericht in Brünn hat in der Sitzung vom 18. Mai 1942, an der teilgenommen haben:

Landgerichtsdirektor G ä d e,
als Vorsitzender,
Landgerichtsrat Dr. M a t t e r n,
Landgerichtsrat Dr. P l ö n n i s
als beisitzende R i c h t e r,
Staatsanwalt P f l e i d e r e r
als Beamter der Staatsanwaltschaft,
apl. Just. Ass. H o r s t e n
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt:

Der Angeklagte K r a m p f wird als Volksschädling wegen schwerer passiver Bestechung und Unterschlagung zum T o d e

verurteilt.

Die bürgerlichen Ehrenrechte werden ihm auf Lebenszeit aberkannt.

Die in der Wohnung des Angeklagten befindliche Speisezimmer-einrichtung, die Spieluhr und 7000 - siebentausend - RM verfallen dem Staat.

Die Angeklagten Schafranek und Brauner werden als Volksschädlinge wegen passiver Bestechung und Betruges verurteilt:

S c h a f r a n e k zu 3 - drei - Jahren Zuchthaus,

B r a u n e r zu 2 - zwei - Jahren Zuchthaus,

beide unter Anrechnung der Untersuchungshaft.

Den Angeklagten werden die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt, Schafranek auf 3 - drei - Jahre, Brauner auf 2 - zwei - Jahre.

Bei Schafranek verfallen dem Staat 1650 - eintausendsechshundertfünfzig RM, bei Brauner 50 - fünfzig - RM.

Die Angeklagten tragen die Kosten des Verfahrens.

G r ü n d e.

I. Vorleben.

Der Angeklagte Krampf ist der Sohn eines Beamten, der in geordneten Verhältnissen lebt. Seine Jugend war ungetrübt. Er besuchte Volksschule und Realgymnasium, machte die Reifeprüfung und studierte zunächst an der tschechischen Universität in Brünn Medizin und dann an der deutschen Universität in Prag Rechtswissenschaft. Hier erwarb er den juristischen Doktorgrad. Während der Universitätsferien war er zu geringer Bezahlung bei Versicherungsgesellschaften tätig. 1938 trat er der volksdeutschen Mannschaft (illegale SA in der ČSR) bei. Mit ihm nahm er im März 1939 teil am Marsch über die Grenze und zurück sowie an der Besetzung der städtischen Ämter in Brünn. Dadurch lernte er Oberrat Jäger von der Stadtverwaltung Brünn kennen. Durch seine Vermittlung kam Krampf in die Dienste der Stadtverwaltung Brünn, zunächst unentgeltlich als kommissarischer Leiter des Stadtarchivs und ab 1.6. 1939 als bezahlter Vertragsbeamter beim Wirtschaftsamt, wo er Kaufverträge und Mietsachen zu bearbeiten hatte. Am 1.4. 1940 trat er beim Oberlandrat in Brünn ein und war hier bis zur Verhaftung am 4.3.1942 in der Arisierungsabteilung als

Sachbearbeiter mit 394 RM Monatsgehalt tätig. Im April 1939 heiratete er die um 3 1/2 Jahre ältere Damenschneiderin Lukrezia Pompejus, die in Brünn einen Modosalon führte und ihn bis Ende 1941 aufrechterhielt. Kinder aus der Ehe sind nicht vorhanden. Der Angeklagte ist unbestraft.

Der Angeklagte Schafranek stammt aus kleinen Verhältnissen. Der Vater war Bäcker Geselle, später Strassenbahnschaffner. Der Angeklagte war nach dem Besuch von Volks- und Bürgerschule sowie einem einjährigen Handelsschulkurs 2 Jahre bei einer Versicherung als Kontorpraktikant tätig. Von 1915 - 1918 machte er den Weltkrieg mit und wurde zweimal verwundet. Dann war er vorübergehend Gelegenheitsarbeiter, fand 1920 eine Stellung als Buchhalter, musste sie 1935 angeblich wegen seiner deutschen Haltung aufgeben und wandte sich dem Vertreterberuf zu. Nach Errichtung des Protektorats wurde er Treuhänder der bisher von ihm vertretenen Firma. Nach einigen Monaten ging er zur Wehrersatzinspektion nach Prag. Am 16.4.1941 kam er auf Grund eines Zeitungsinserates zum Oberlandrat in Brünn und war dort bis zu seiner Verhaftung am 4.3.1942 wie Krampf als Sachbearbeiter in der Arisierungsabteilung mit 353 RM Monatseinkommen angestellt. Der Angeklagte ist im Jahre 1936 vom Bezirksgericht Brünn wegen Veruntreuung mit 1 Monat Kerker bestraft; die Strafe wurde bedingt aufgeschoben und später amnestiert.

Der Angeklagte Brauner kommt wie Schafranek aus ärmlichen Verhältnissen. Er war ebenfalls Soldat im Weltkrieg seit 1916 und später als Alteisenhändler tätig. Vom 13.5.1941 bis zur Verhaftung am 9.3.42 war er Angestellter des Oberlandratsamtes in Brünn mit 230 RM Monatsgehalt; ihm oblag der einfache Bürodienst (Aktenführung, Aktenverwahrung, Terminlistenführung usw.) bei Schafranek, der sein Vorgesetzter war. Brauner ist unbestraft.

II. Krampf.

1.) Bei Krampf wohnte bis 1941 der Stoffhändler Machala in Untermiete. Machala hatte früher meist jüdische Lieferanten, deren Geschäfte letzt liquidiert wurden, und musste sich deshalb nach neuen Lieferfirmen umsehen. Bei der Warenverknappung war es für ihn schwierig, ein Kontingent bei anderen

Firmen zu erhalten, da diese in erster Linie ihre Altkunden belieferten. Deswegen war Machala schon etwa 1939 einmal an Krampf als gebürtigen Brünner herangetreten mit der Bitte, ihn bei solchen Firmen zu empfehlen, und hatte ihm eine Beteiligung an seinem Geschäftsgewinn angeboten; damals hatte Krampf abgelehnt. Bald nachdem Krampf im April 1940 Arisierungssachbearbeiter beim Oberlandrat geworden war, wiederholte Machala seinen Vorschlag und bot ihm eine Gewinnbeteiligung von 50 % an. Krampf zeigte sich nun geneigt, erklärte jedoch, in Machalas Büchern wolle er nicht als Teilhaber erscheinen. Schliesslich kamen Krampf, seine Ehefrau und Machala überein, daß Krampf von Machala 5 bis 10 % des Umsatzes erhalten solle, und zwar auf den Namen seiner Ehefrau; dafür sollte Krampf unter Ausnutzung seiner dienstlichen Tätigkeit den Machala bei ihm bekannten Lieferfirmen einführen.

Zu den dienstlichen Obliegenheiten des Krampf bei der Arisierungsabteilung gehörte unter anderem die Überwachung der für jüdische Firmen eingesetzten Treuhänder hinsichtlich ihres Geschäftsgebarens. Infolgedessen sahen ihn die Treuhänder als eine Art Vorgesetzten an, und Krampf wußte das. Unter Mißbrauch dieser amtlichen Stellung wandte er sich in der Zeit von Frühjahr 1940 bis zuletzt (1942) an mehrere Treuhänder von Stofffirmen und forderte sie mündlich oder fernmündlich oder schriftlich auf, an Machala als seinen "Schützling" Ware zu liefern. Auf Grund dieser Empfehlung, die die betreffenden Treuhänder als Anweisung ihres Vorgesetzten betrachteten, erhielt Machala in grossem Umfang Stoffe geliefert, die er sonst nicht bekommen hätte, insbesondere von den Zeugen Gritzbach und Pauser (Firma Himmelreich & Zwicker), Apeltauer (Firma Bauer & Ornstein), Zimmermann (Firma Aron & Jakob Löw-Beer's Söhne). Als einmal eine Lieferung für Machala von Apeltauer ausblieb, rief Krampf die Firma sogar persönlich an und mahnte Apeltauer zur Eile. Von diesem Umsatz Machalas erhielt Krampf insgesamt mindestens 6000 RM als Gewinnbeteiligung ausbezahlt, wobei die Beträge zwar auf den Namen der Frau Krampf gegeben, aber fast stets von Krampf persönlich mit Machala abgerechnet wurden. Dieses Geld legte Krampf zum größten Teil bei der Ersten Mährischen Sparkasse in Brünn auf Sparkonto, und zwar teils auf den Mädchennamen

94

seiner Frau (Sparkassenbuch Lukretia Pompejus Nr.253.383), teils auf den Namen seiner Mutter Hermine Krampf (Nr.34,c25) und teils auf den Fantasienamen Frühling (Nr.46.243); diese Werte gehören also wirtschaftlich zum Vermögen des Krampf selbst.

Als Sachbearbeiter des Oberlandratsamts hatte Krampf die Arisierung von etwa 90 bis 100 jüdischen Betrieben zu bearbeiten. Dabei hat er in etwa 25 Fällen teils vor, teils nach Abschluss des Verfahrens von den Erwerbern grössere oder kleinere Geschenke entgegengenommen, so z.B. eine Bronzefigur, ein Kompottservice, 10 - 12 Doppelzentner Kohle, eine Vase, eine Gans sowie Wein und Likör und anderes mehr. In den beiden folgenden Fällen hat er bei der Sachbehandlung seine Dienstpflichten bewußt gröblich verletzt, um dem Erwerber und sich selbst rechtswidrige Vermögensvorteile zu verschaffen.

2.) Durch seine dienstliche Tätigkeit beim Oberlandratsamt lernte Krampf einen gewissen Hans Gulde kennen, der als Vermittler von Arisierungsunternehmen tätig war. Allmählich traten die Ehepaare Krampf und Gulde in gesellschaftlichen Verkehr miteinander. So erfuhr Gulde, daß Krampf eine Speisezimmer-einrichtung zu erwerben wünsche. Im Jahre 1940 wollte Gulde den Erwerb der Firma Jurak in Turas, deren Arisierung von Krampf dienstlich bearbeitet wurde, durch einen Interessenten namens Kalitzky vermittelt, der fachlich und politisch schlecht begutachtet war. Gulde trat an Krampf heran mit der Bitte, dafür zu sorgen, daß Kalitzky das Unternehmen bekomme, und versprach Krampf für den Erfolgsfall die Verschaffung einer Speisezimmer-einrichtung. Damals lehnte Krampf das Ansinnen des Gulde ab, und es kam nicht zu einem Firmenerwerb durch Kalitzky. Krampf wußte aber hieraus, daß er bei Gulde auf Belohnung für derartige Freundschaftsdienste rechnen konnte.

Zu den von Krampf dienstlich bearbeiteten Arisierungsverfahren gehörte auch die Firma Charlottenbad in Brünn (früherer Inhaber Leo Fischl). Durch Kaufvertrag vom 25.2.1941 mit dem zum Verkaufstreuhandler eingesetzten Rechtsanwalt Dr. Buchta wurde das Unternehmen von Gulde (angeblich für Rechnung seines Bruders) zum Preise von 400000.- K erworben. Mit Bescheid vom

29.5.1941 genehmigte das Oberlandratsamt diesen Kauf, wobei von Auferlegung einer Ausgleichsabgabe an Gulde abgesehen wurde. Der reine Sachwert des Unternehmens betrug nach den bereits damals vorliegenden Unterlagen (Schätzungen Wlatschil und Malek, Buchprüfung Rad, gutachtliche Äußerung Lang) über 620.000 K; der Kaufpreis lag also um mehr als 220.000 K unter dem Sachwert. Die Genehmigung eines Verkaufs unter dem Sachwert ohne Ausgleichsabgabe des Käufers war nach den schon damals bestehenden Anweisungen des Reichsprotectors unstatthaft; vielmehr hätte entweder der Kaufpreis um 220.000 K erhöht oder dem Gulde eine Ausgleichsabgabe zugunsten des Reichs bis zu derselben Höhe auferlegt werden müssen. Gulde hat also bei dem Kauf 22.000 RM verdient.

Die Erteilung der Genehmigung erfolgte zwar nicht durch Krampf, der dazu nicht berufen war, sondern durch seinen Vorgesetzten Regierungsrat Dr. Rudolf, der sich vorher noch der Zustimmung des Leiters des Oberlandratsamtes versichert hatte. Aber die beiden letzteren Beamten kannten den Sachverhalt nur aus dem Vortrag des Sachbearbeiters Krampf; damals herrschte in der Arisierungsabteilung grosse Arbeitsfülle - der Reichsprotector drängte auf eilige Abwicklung der Verfahren - und kriegsbedingter Personalmangel, sodaß sie sich infolge eigener Überlastung ohne eigenes Aktenstudium auf den Bericht von Krampf verlassen mußten und verliessen. Krampf aber wußte, daß die Schätzungen des Objekts weit über dem Kaufpreis lagen. Trotzdem schlug er unter Verschweigung dieses Umstandes dem Regierungsrat Dr. Rudolf die Nichterhebung einer Ausgleichsabgabe vor, weil ihm Gulde schon vor Kaufabschluss im Februar erklärt hatte, mehr als 400.000 K zahle er nicht, bei Auferlegung einer Ausgleichsabgabe trete er vom Kauf zurück. - Daß das letzte kaum in Frage kommen werde, wußte Krampf auch, denn ihm war bekannt, daß Gulde bereits größere Beträge investiert hatte. - Dieser Vorschlag des Krampf gegenüber Dr. Rudolf war zumindest mitbestimmt - wahrscheinlich allein bestimmt - von der im früheren Angebot Guldes begründeten Aussicht darauf, daß sich Gulde ihm finanziell erkenntlich zeigen werde.

Diese Erwartung erfüllte sich auch. Im August oder Sep-

tember 1941 lieferte Gulde dem Krampf eine Speisezimmereinrichtung im Werte von mindestens 2000 RM, die sich Krampf auf seine Aufforderung bei ihm ausgesucht hatte; man sprach zwar von " Kauf ", doch wurde nie ein Preis genannt oder gar von Krampf entrichtet, keiner von beiden dachte ernstlich an Bezahlung. Kurz danach erhielt Krampf von Gulde einen Persterteppich im Werte von mindestens 3000 RM auf unbestimmte Zeit geliehen. Schließlich schenkte Gulde dem Krampf noch eine Spieluhr im Werte von 100 RM.

3.) Ein duzfreund des Krampf ist der Direktor Pauser von der Textilfirma Himmelreich & Zwicker in Brunn (übrigens einer von Machalas Lieferanten, oben 1.) Krampf hatte von Pauser bereits im Jahre 1940 ohne Punkte (angeblich aus Privatbeständen) vier Anzugstoffe zum Freundschaftspreis von zusammen 70 oder 80 RM erhalten und kannte daher Pausers Freigebigkeit ihm gegenüber.

Im Januar 1941 bewarb sich Pauser, da die Firma Himmelreich & Zwicker stillgelegt werden sollte, beim Oberlandratsamt um die zu arisierende Wäschefirma Benka (Beneš) in Brunn. Sachbearbeiter war Krampf. Am 10.3.1941 schloss Pauser mit dem bisherigen Inhaber Beneš den Kaufvertrag ab, am 5.5.1941 wurde der Vertrag vom Oberlandratsamt genehmigt und Pauser eine Ausgleichsabgabe von 17.500 K auferlegt. Stichtag für die Geschäftsübernahme war nach dem Kaufvertrag der 15.2.1941. In der Zeit zwischen Stichtag und Genehmigungstag betrug der Reingewinn nach vorsichtiger Schätzung unter Zugrundelegung des Vorjahrsergebnisses mindestens 60.000 K. Normalerweise pflegte die Ausgleichsabgabe mindestens in Höhe eines solchen Zwischengewinnes festgesetzt zu werden; eine Ermässigung kam nur in besonderen Ausnahmefällen in Frage, insbesondere bei geringer wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit des Erwerbers. Ein solcher Ausnahmefall lag bei Pauser nicht vor; denn er hatte ein Monatseinkommen von 1500 RM, besaß ein Haus und ein Bankguthaben von mindestens 38000 RM, ausserdem hatte er anlässlich seines Ausscheidens bei Himmelreich & Zwicker eine ansehnliche Abfindung zu erwarten, die er inzwischen mit angeblich 40.000 RM erhielt. Die Ausgleichsabgabe wurde somit zu Gunsten des Pauser ohne sachlichen Grund um mindestens 42.500 K (4.250 RM) zu niedrig festgesetzt.

14

Diese Vergünstigung hat Krampf wiederum durch Täuschung des für die Genehmigung zuständigen Dr. Rudolf herbeigeführt. Der Buchsachverständige Lang des Oberlandratsamtes hatte dem Krampf zunächst eine Ausgleichsabgabe von etwa 50.000 K vorgeschlagen. Pauser hatte jedoch mit Krampf von vornherein eine Ausgleichsabgabe von 12.500 K vereinbart. Infolgedessen erklärte Krampf dem Lang, sein Vorschlag sei viel zu hoch, und schlug seinerseits dem Dr. Rudolf Genehmigung mit 12.500 K Ausgleichsabgabe vor. Dr. Rudolf beanstandete die geringe Höhe der Abgabe und zog ebenfalls eine Erhöhung auf 50.000 K in Erwägung. Daraufhin kam Pauser mit Krampf zu Dr. Rudolf und beide erklärten ihm bewußt wahrheitswidrig, Pauser sei nur Angestellter ohne eigenes Vermögen und deshalb, zumal bei Berücksichtigung der in den Betrieb zu steckenden Investitionen, und da er zur Übernahme auch Kredit in Anspruch nehmen müsse, nur zur Zahlung einer bescheidenen Ausgleichsabgabe in der Lage. So kam es schliesslich zu Beschränkung auf nur 17500 K. Zur Verschleierung fertigte Krampf einen Aktenvermerk vom 27.4.1941 über die Berechnung der Ausgleichsabgabe, der mit völlig willkürlichen, mit den Unterlagen nicht übereinstimmenden Zahlen arbeitete, und ließ ihn von dem gutgläubigen Dr. Rudolf mitunterzeichnen.

In Anerkennung dieser Bemühungen gab Pauser seinem Freunde Krampf kurz nach Erhalt der Genehmigung einen Barbetrag von 10.000 K, die Krampf ohne Widerrede annahm, da er sie ja erwartet hatte.

4.) In den Jahren 1941 und 1942 beteiligte sich Krampf wiederholt an Sammlungen für das Kriegswinterhilfswerk des Deutschen Volkes als Sammler. Während er sonst für Spenden ordnungsmässig quittierte und das Geld, zum Teil erhebliche Beträge, ablieferte, unterließ er dies neuerdings in 3 Fällen. Am 16.1.1942 erhielt er von der Treuhänderin Svoboda der Firma Barsch in Brünn für die gauseigene Strassensammlung am 17. und 18.1.1942 einen Barbetrag von 200 RM auf sein Büro Oberlandratsamt gebracht; er gab dafür statt der vorgeschriebenen NSV- amtlichen Quittung(auf Formularblock mit NSV-Stempel) nur eine persönliche Quittung nur von sich, versprach zwar, die amtliche Bestätigung der NSV nachzubringen, was er jedoch

75

nichttat. Zum Tag der Deutschen Polizei am 14./15.2.42 brachte ihm Karl Hoznor aus Brünn am 14.2.1942 eine Spende von 50 RM aufs Büro; dafür quittierte er wieder nur persönlich. Zum gleichen Anlaß erhielt er nach vorheriger Abrede vom Treuhänder Münster der Firma Fischl in Brünn-Königsfeld am 13.2.42 einen Spendenbetrag von RM 200 im verschlossenen Briefumschlag in seine Wohnung, wo Krampf das Geld spätestens am 17.2.1942 vorfand; am gleichen Tag sagte Krampf gelegentlich einer Vorsprache Münsters auf Krampfs Büro zu ihm, er habe keine amtlichen Quittungsformulare mehr, und fragte ihn, ob er eine persönliche Bestätigung verlange, was der Treuhänder dem Arisierungssachbearbeiter des Oberlandrats gegenüber natürlich als nicht notwendig bezeichnete. Alle diese Beträge von zusammen RM 450 lieferte Krampf bis zu seiner Festnahme am 4.3.1942 nicht ab, sondern verbrauchte das Geld für sich.

Dieser Sachverhalt steht fest auf Grund der Einlassungen des Krampf, der teilweise eidlichen Bekundungen der Zeugen Dr. Rudolf, Winter, Machala, Pauser, Gulde, Zimmermann, Gritzbach, Apeltauer und Dr. Buchta und der Zeugen und Sachverständigen Jäckel und Lang sowie aufgrund der Akten Gulde und Pauser des Oberlandratsamts. Im Falle Machala will sich Krampf des pflichtwidrigen Zusammenhangs seiner Empfehlungen oder Anweisungen mit seiner diestlichen Stellung nicht bewußt gewesen sein, was zumal bei ihm als Juristen, völlig unglaublich ist; im übrigen gibt er den Sachverhalt Machala zu.- Im Fall Gulde bestreitet er, dem Regierungsrat Dr. Rudolf die Sachlage bewußt falsch geschildert zu haben, und will einem Rechenfehler erlegen sein, indem er die von Lang als Barkaufpreis errechneten 400.000 K für den Gesamtpreis gehalten habe, von dem die Schulden noch abzusehen seien; das wird widerlegt durch seine eigene weitere Bekundung, er habe gewußt, daß die Schätzungen über dem Verkaufspreis lagen. Ob der Vorschlag von Krampf, von der Ausgleichsabgabe abzusehen, aus anderen Gründen (Erhaltung des Unternehmens in deutscher Hand) im Ergebnis sachlich vertretbar war, ist unerheblich; denn er war jedenfalls durch unsachliche Erwägungen (Suchsicht auf persönliche Belohnung) maßgebend beeinflusst.- Im Falle Pauser wird die Einlassung des Krampf, er habe 20.000 K Ausgleichsabgabe vorgeschlagen und sich

keineswegs für ein Ermässigung eingesetzt, widerlegt durch das bestimmte Zeugnis von Dr. Rudolf und Lang.- Im Falle Winterhilfswerk bestreitet Krampf die Aneignung des Geldes; er will die ersten 200 RM ursprünglich für eine spätere Sammlung zurückbehalten und dann alle 3 Beträge zusammen in einem Briefumschlag gesteckt und zu Hause zur Ablieferung bereitgelegt haben, aber vor anderer Arbeit bis zur Verhaftung nicht zur Ablieferung gekommen sein. Abgesehen davon, dass auch nach dieser Einlassung die ersten 200 RM ihrer bestimmungsgemässen Verwendung eigenmächtig entzogen wurden, mag es sein, dass Krampf in allen 3 Fällen nicht von vornherein die Absicht hatte, das Geld zu veruntreuen. Tatsächlich hat aber die Deutsche Kriminalpolizei den angeblichen Briefumschlag trotz dreimaliger Durchsuche nicht gefunden, und damit ist erwiesen, dass Krampf das Geld entgegen seiner Behauptung nicht bereitgelegt, sondern eben schliesslich doch für sich verbraucht hat. Das ist ihm angesichts seiner sonstigen Taten durchaus zuzutrauen; Schwierigkeiten hatte er trotz der Nichtbeschaffung von ordnungsmässigen Quittungen von den Spendern infolge seiner dienstlichen Stellung ihnen gegenüber nicht zu befürchten.

III.

Schafranek und Brauner.

1.) Bei diesen Angeklagten sind Fälle pflichtwidriger Erledigung von Dienstgeschäften im Zusammenhang mit dem Empfang von privaten Zuwendungen nicht festgestellt. Sie haben jedoch, Brauner mindestens einmal, Schafranek mehrfach, nach Erledigung von Arisierungsverfahren, mit denen Schafranek als Sachbearbeiter und Brauner büromässig befasst war, von den Firmenwerbern Geldgeschenke entgegengenommen, deren Zusammenhang mit dem Arisierungsverfahren auf der Hand lag und von ihnen auch erkannt wurde.

So erhielt Schafranek am 24.12.1941 auf seinem Büro von dem Kaufmann Viktor Baumann in Brünn, dessen Erwerb eines jüdischen Hauses fünf Tage vorher vom Oberlandrat genehmigt worden war, als "kleines Weihnachtsgeschenk" eine Lederbrieftasche mit 5000 K Inhalt überreicht. Am gleichen Tage brachte ihm der Professor Adolf Sochor, der 2 Tage vorher ein jüdisches Haus ersteigert hatte, einen Briefumschlag mit 5000 K

17

in die Wohnung; dem Sochor hatte Schafranek vorher gelegentlich von seiner geringen Bezahlung und von der Absicht gesprochen, selbst einen Betrieb zu arisieren, worauf Sochor auf seinen Geldbedarf schloss. Im Februar 1942 gab der Kaufmann Ernst Scheyer, als er auf Schafraneks Büro die Genehmigung für den Erwerb einer jüdischen Fleischerei abholte, dem Schafranek einen Briefumschlag mit 5000 K Inhalt. Im gleichen Monat suchte die Majorswitwe Hedwig Koßber geb. Mandel wenige Tage, nachdem ihr Schafranek die Freigabe ihres bisher von ihrer jüdischen Mutter genutzten Hauses amtlich eröffnet hatte, den Schafranek auf seinem Büro auf und übergab ihm ein Päckchen mit Zigaretten nebst beigefügten 2500 K in bar.

Brauner, der dem Professor Sochor wegen seiner Arisierung an Schafranek verwiesen hatte, erhielt am 24.12.1941 von Sochor in einer Wirtschaft, wo ihn Sochor zu diesem Zweck aufsuchte, ebenfalls einen Briefumschlag mit 500 K Inhalt in die Tasche gesteckt.

An einem Tag im Januar 1942 hatte Schafranek dem Kaufmann Honsig die Genehmigung seines Erwerbs einer jüdischen Weinhandlung eröffnet, und Honsig hatte sich bei dieser Gelegenheit dem Schafranek zur Lieferung von Wein erboten. Schafranek sprach darüber mit Brauner und äusserte, Honsig könnte statt Wein etwas Geld geben; Brauner erbot sich, hierüber mit Honsig zu sprechen, und Schafranek erwiderte, Brauner solle machen, was er wolle. Daraufhin suchte Brauner nachmittags den Honsig in dessen Wohnung auf und fragte Honsig, ob er dem Schafranek, der kein grosser Weintrinker sei, nicht lieber einen Barbetrag von 1 oder 2 Prozent des Kaufpreises zukommen lassen wolle. Honsig forderte Bedenkzeit und stellte am Tag darauf den Schafranek zur Rede. Schafranek erwiderte, er könne selbstverständlich nichts verlangen, aber Honsig müsse wissen, was ihm seine (Schafraneks) rasche Arbeit wert sei. Honsig zahlte nichts, sondern erstattete Anzeige.

2.) Schafranek war Arisierungssachbearbeiter für ein Fabrikgrundstück in Brünn, das am 13.10.1941 in der Zwangsversteigerung von dem Maschinenschlosser Zeisel in Brünn erworben wurde. Die ersteigerten Räumlichkeiten hatte Regierungsrat Dr. Rudolf aus sachlichen Gründen ursprünglich einem gewissen Köllner zugedacht, der dort Gemüse für die Brüunner Bevölkerung

78

einlagern sollte; das Projekt zerschlug sich jedoch, sodass noch im Oktober oder November 1941 die Ersteigerung durch Zeisel vom Oberlandratsamt ohne Beschränkung genehmigt wurde. Unmittelbar nach dem Versteigerungstermin hatte Schafranek im Auftrag von Dr. Rudolf dem Zeisel eröffnet, dass ihm die Räumlichkeiten nicht freigegeben werden könnten. Inzwischen bekam Brauner privates Interesse für einen Teil der von Zeisel miterworbenen Maschinen; er wolle sie mit eigenem Gewinn an den Alteisenhändler Wenzel Daněk bringen, um sich so für einen ihm angeblich früher von Daněk zugefügten Schaden schadlos zu halten. Zu diesem Zweck trat sowohl er selbst wie auf sein Betreiben Schafranek alsbald nach dem Versteigerungstag an Zeisel heran mit der Aufforderung, Zeisel solle die Maschinen einem von ihnen beizubringenden Interessenten überlassen. Sie liessen dabei durchblicken, dass dann die Kaufgenehmigung voraussichtlich erteilt werde. Zeisel hatte zwar die Maschinen schon anderweitig versprochen, kam aber doch dieser Aufforderung nach, weil er glaubte, nur so die Genehmigung zum Grundstückserwerb durch die Arisierungsabteilung erlangen zu können. So verkaufte Zeisel die Maschinen durch Vermittlung von Schafranek und Brauner an Daněk. Als Kaufpreis vereinbarten Schafranek und Brauner mit Zeisel 38.000 K und mit Daněk 48.000 K, wobei sie dem Daněk vorlegten, die 48.000 K kämen in voller Höhe dem Zeisel zugute, soweit von ihnen nicht Steuern und sonstige Abgaben zu begleichen seien. Daněk zahlte 48.000 K an Brauner und dieser davon 38.000 K an Zeisel. Die restlichen 10.000 K behielt Brauner ein; 4000 oder 5000 K davon gab er an Schafranek, den Rest behielt er für sich. Der Wert der Maschinen lag weit unter 48.000 K; in Höhe des Unterschieds ist Daněk geschädigt.

Dieser Sachverhalt steht fest auf Grund der Einlassungen der im wesentlichen geständigen Angeklagten und der Zeugenaussagen Sochor, Zeisel und Daněk.

IV. Würdigung.

Alle 3 Angeklagte waren als Träger orbigkeitlicher Funktionen im strafrechtlichen Sinne Beamte (StGB § 359). Krampf hat sich in den Fällen Machala, Gulde und Pauser jeweils der schweren passiven Bestechung (StGB § 332) und im Falle Winterhilfswerk der Unterschlagung (StGB § 246) schuldig gemacht. Bei

Schafranek und Brauner liegt in den Fällen zu 1 einfache passive Bestechung vor (StGB § 331) . Ihr Verhalten im Falle Zeisel-Daněk stellt keine Bestechung dar, weil weder Zeisel noch Daněk wussten, dass das Geld teilweise - nämlich 10.000 RM - den Angeklagten zufließen sollte; jedoch ist Betrug (zum Nachteil des Daněk) gegeben (StGB § 253).

Alle Straftaten sind unter Ausnutzung der durch den Krieg verursachten aussergewöhnlichen Verhältnisse begangen . Bei Krampf hat im Falle Machala die kriegsbedingte Warenverknappung und in den Fällen Gulde und Pauser die kriegsbedingte Arbeitsüberlastung des Dr. Rudolf günstigere Bedingungen für die Tat geschaffen; die Unterschlagung richtet sich gegen das Kriegswinterhilfswerk . Schafranek und Brauner wären bei ihrer mangelnden Vorbildung ohne den kriegsbedingten Mangel an Arbeitskräften sicher überhaupt nicht in ihre Stellungen beim Oberlandrat gekommen, die ihnen die Begehung der Straftaten erst ermöglichten. Dieser Sachlage waren sich die Angeklagten auch bewusst. Alle drei Angeklagten haben die Kriegsverhältnisse zu eigenen Geldgeschäften missbraucht und durch ihre Handlungsweise das Ansehen des Deutschtums und der deutschen Behörden im Protektorat empfindlich geschädigt . Als solche müssen sie nach dem gesunden Volksempfinden bestraft werden. § 4 der Volksschädlingsverordnung vom 5.9.1939.

Brauner hat von den Angeklagten die geringste Aktivität entwickelt und den geringsten Gewinn gehabt. Er ist geständig und unbestraft. Er mag sich auch der Verwerflichkeit seines Tuns infolge seiner händlerischen Vergangenheit nicht in vollem Umfang bewusst gewesen sein. Andererseits hat er im Fall Zeisel skrupellos seine amtliche Stellung gegenüber Zeisel missbraucht und dabei gleichzeitig seinen früheren Konkurrenten Daněk übers Ohr gehauen. Für sein Gesamtverhalten erschienen 2 Jahre Zuchthaus und ebensolanger Ehrverlust (StGB § 32) als angemessene Sühne. Die Untersuchungshaft ab 9.3. 1942 wurde angerechnet (StGB. § 60).

Schafranek hat in erheblich grösserem Umfang Gewinne eingesteckt und grössere Initiative entwickelt. Er ist auch schon einmal vorbestraft . Im übrigen gelten dieselben Strafzumessungsgründe wie bei Brauner . Gegen ihn wurden 3 Jahre Zucht-

20

haus und 3 Jahre Ehrverlust verhängt. Die Untersuchungshaft ab 4.3.1942 wurde angerechnet .

Die Handlungsweise des Krampf ist wesentlich anders zu beurteilen. Krampf war sich bei seiner Vorbildung der Tragweite seiner Verfehlungen vollbewusst. Er hat sein Amt planmässig zu einer Quelle erheblicher privater Bereicherung gemacht. Er hat zu diesem Zweck den obersten Grundsatz treuer Amtsführung aufs gröblichste verletzt. Er hat sich ausserdem an den Opfergroschen der deutschen Volksgemeinschaft bedenkenlos vergriffen. All das tat er während des Kriegs, teilweise im Ostfrontwinter 1941/2, dazu in einem Aufbauggebiet des Großdeutschen Reichs, wo beispielhafte Sauberkeit besonders not tut. Er hat damit die deutsche Beamtenehre aufs allerschlimmste besudelt. Der ideelle Schaden, den er dem Ansehen des Deutschtums zugefügt hat, ist in seinem Umfang überhaupt nicht zu ermessen. Seine Tat ist nur mit seinem Leben zu sühnen. Das Gericht hat deshalb gegen ihn auf Todesstrafe und Ehrverlust auf Lebenszeit erkannt.

Verfallerkklärung: StGB 335, Kostenentscheidung:

§ 465 StPO

Gez.

Gäde

Dr. Plönnis

Dr. Mattern

Ausgefertigt!

Brünn, den 26. Mai 1942 .

Unterschrift

LS

als Urkundenbeamter

der Geschäftsstelle des Landgerichts.